

tungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt). Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe unterstellt.

(3) Die freiwilligen Feuerwehren führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) durch.

(4) Die Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den örtlichen Räten verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den örtlichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben.

(5) Die Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und in betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes übertragenen Aufgaben.

(6) Die freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und 2 darunterliegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortung für den Brandschutz beizutragen.

(2) Insbesondere haben sie

- a) die sich aus den Rechtsvorschriften, aus den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bzw. aus den Festlegungen der Leiter der Betriebe zur Gewährleistung des Brandschutzes ergebenden Aufgaben ordnungsgemäß zu lösen
- b) zur Verhinderung von Bränden beizutragen, Brände wirksam zu bekämpfen und Gemeingefahren zu beseitigen;
- c) eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel zu organisieren, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden der freiwilligen Feuerwehren zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Festlegungen zu führen;
- d) den örtlichen Räten bzw. den Leitern der Betriebe Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und sie über Mängel im Brandschutz zu informieren;
- e) an der Aufklärung und Erziehung der Bürger bzw. Werk tätigen zum brandschutzgerechten Verhalten sowie zur Vertiefung von deren Rechtskenntnisse im Brandschutz aktiv mitzuwirken;
- f) den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bzw. den Leitern der Betriebe über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

(3) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren haben im Rahmen erteilter Ermächtigungen und übertragener Befugnisse Brandschutzkontrollen durchzuführen.

(4) Beim Einsatz von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz für Frauen und Jugendliche einzuhalten.

## § 3

### Befugnisse

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind befugt:

- a) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten;
- b) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, so lange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der aufgeführten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, sind befugt, diese Kontrollen in Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen, die den örtlichen Räten unterstehen, und in anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten durchzuführen.

## § 4

### Formationsgliederung

(1) Die freiwilligen Feuerwehren sowie deren Kommandostellen gliedern sich, abhängig von den personellen Stärken, in Gruppen und Züge. 3 Gruppen bilden einen Zug.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, werden in Brandschutzgruppen zusammengefaßt.

## § 5

### Leitung der freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Leitung einer örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung;
- c) dem Stellvertreter für Kontrolle im Brandschutz und Leiter der Brandschutzgruppe.

(2) Die Leitung einer betrieblichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.

(3) In örtlichen freiwilligen Feuerwehren der Kreisstädte sowie in Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in betrieblichen freiwilligen Feuerwehren mit umfangreicher Technik kann ein Stellvertreter für Technik ernannt werden.

(4) Die Leiter von Kommandostellen der freiwilligen Feuerwehren nehmen an den Beratungen der Leitung teil.

## § 6

### Zugehörigkeit

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.